

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 13. 05. 2004 folgende

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei

beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Öffnungszeiten

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, die allen Einwohnern* der Stadt Backnang im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung steht. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

* Der einheitlich gebrauchte Begriff umfasst Personen beiderlei Geschlechts. Er wird hier durchgängig verwandt, um die Benutzungs- und Gebührensatzung leichter lesbar zu machen.

§ 2

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Mit seiner Unterschrift gibt der Benutzer die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
3. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung sowie ebenfalls die Vorlage des Personalausweises der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3

Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
2. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust dieses Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer des Ausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die Dauer der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Ausleihfrist beträgt
 - 4 Wochen für Bücher, Sachvideos, MCs, Kinder- und Hörbuch-CDs, Spiele sowie CD-ROMs
 - 1 Woche für Zeitschriften, Musik-CDs, Spielfilm-Videos sowie DVDs.
3. Präsenzbestand kann nicht ausgeliehen werden.
4. In Ausnahmefällen kann die Menge der ausgeliehenen Medien und die Leihfrist begrenzt werden.
5. Eine Fristverlängerung um dieselbe Zeit ist möglich, solange keine Vorbestellungen vorliegen. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist zu beantragen.
6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, wird der Leser benachrichtigt.
7. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei allen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
8. Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden, so weit möglich, im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken beschafft und entsprechend der Leihverkehrsordnung ausgegeben.

§ 5

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.
2. Ausgeliehene und nicht zurückgegebene Medien, Gebühren sowie sonstige Forderungen, zu deren Rückgabe bzw. Bezahlung erfolglos aufgefordert wurde, werden auf dem Weg der Verwaltungsvollstreckung eingezogen.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände der Bücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Der Benutzer haftet für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Beschädigungen dürfen vom Benutzer nicht selbst behoben werden.
4. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe der Medien ausgeschlossen werden.
5. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen dem Benutzer entstehen.

§ 7

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

1. Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden.
2. Das Rauchen innerhalb der Büchereiräume und das Mitbringen

von Tieren ist nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafés erlaubt, soweit dabei keine Medien verunreinigt werden.

3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenstränken abhanden gekommen sind.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr oder das von ihr mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebühren

1. Benutzungsgebühren werden jeweils für 12 Monate im Voraus erhoben (Jahresgebühr).
 - a) Die Jahresgebühr beträgt 12,00 € pro Leser, ermäßigt 8,00 € pro Leser. Eine Partnerkarte (Antragsteller und Lebenspartner) kostet 16,00 €, ermäßigt 11,00 €.
 - b) Die ermäßigten Gebühren gelten für
 - Studenten
 - Zivil- und Wehrdienstleistende
 - Berufsschüler
 - Jugendgruppenleiter,jeweils durch Ausweis nachgewiesen.
 - c) Die Ermäßigung für Inhaber des Backnanger Familien- und Kulturpasses richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Vergabe von Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang.
 - d) Keine Jahresgebühr bezahlen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler allgemein bildender Schulen, jeweils durch Ausweis nachgewiesen.
 - e) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihe bzw. Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 2,00 € bezahlt werden (Tagesgebühr).
2. Die Versäumnisgebühren bei verspäteter Rückgabe betragen pro Buch, Sachvideo, MC, Kinder- und Hörbuch-CD, Spiel, CD-ROM und Zeitschrift pro angefangener Woche 0,50 €. Die Versäumnisgebühren bei verspäteter Rückgabe betragen pro Spielfilm-Video, Musik-CD und DVD pro Öffnungstag 0,50 €.
3. Muss schriftlich gemahnt werden, entstehen zusätzliche Bearbeitungsgebühren
 - für die 1. Mahnung 1,00 €
 - für die 2. Mahnung 2,50 €
 - für die 3. Mahnung 2,50 €Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien abgeholt. Für die Abholung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
4. Bei Verlust der entliehenen Medien ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Medium.
5. Für Bücher, die über die Fernleihe besorgt werden, sind Bearbeitungsgebühren pro Buch zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der deutschen Leihverkehrsordnung.
6. Kopien aus Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei: 0,10 €/Seite. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
7. Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises sind 2,50 € und für die Beschädigung von EDV-Etiketten 2,50 € je Medium zu zahlen. Für nicht zurückgespulte Videokassetten sind 0,50 € zu entrichten. Für eine Vorbestellung wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Medium erhoben.

§ 10

Öffentliche Internet- und PC-Arbeitsplätze

Die Benutzung der Internet- und PC-Arbeitsplätze wird gesondert geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei vom 08. November 2001 außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Backnang unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Backnang, den 13. 05. 2004

Bürgermeisteramt
gez. Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister